

Eine kurze Übersicht der wichtigen technischen Aspekte

Zusammen mit dem Bestellformular für die Bauteile der Kleinst-Solarstromgeräte haben wir Ihnen eine Auswahl an Hintergrundberichten mitgeschickt. Diese stammen von der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS e.V.), einem technisch wissenschaftlichen Verein, der sich der Energiewende und dem Verbraucherschutz verpflichtet sieht und der maßgeblich die Zulässigkeit der Kleinst-Solarstromgeräte in Deutschland durchgesetzt hat.

Die DGS betreibt eine Webseite mit der Adresse ...

<http://www.pvplug.de>

... wo Sie in dem als “FAQ” markierten Bereich umfangreiche Hintergrundinformationen zu allen technischen und rechtlichen Fragen finden können.

Vorbemerkungen

Der von uns ausgewählte Wechselrichter der Firma Letrika erfüllen alle derzeit in Deutschland verbindlichen Sicherheitsanforderungen. Bis zu 600 Watt (also zwei Module) ist eine unbürokratische Installation in einem Haushalt seit 2019 auch in Deutschland zulässig, da die Anlage nicht mehr als “Kraftwerk” sondern als “Gerät” eingestuft wird. Laut dem EU-Netzkodex 2016/631 gibt es bis 800 W eine Bagatellgrenze. Rein technisch kann auch eine größere Anlage errichtet werden, jedoch sind dann unter Umständen Anforderungen zu erfüllen, die nicht Gegenstand unserer Sammelbestellung sind.

Grundsätzlich können auch Kleinst-Solarstromgeräte die EEG-Vergütung in Anspruch nehmen, doch steht aus unserer Sicht der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Mehrertrag. Die Entscheidung müssen Sie treffen.

Wir wollen in diesem Hinweisblatt gezielt auf ein paar der besonders wichtigen Themenfelder hinweisen über die Sie sich Klarheit verschaffen sollten:

- A) Ist der Zähler in meinem Haus bereits für den Anschluss eines Kleinst-Solarstromgerätes geeignet?
 - B) Wo und wie werden ich das Solarstromgerät an das Stromnetz anbinden?
 - C) Wo und wie werden ich das Solarstromgerät aufstellen und befestigen?
-

Zu “A” - Die Zähler-Frage

Für den Anschluss des Solarstromgerätes benötigen Sie einen Stromzähler mit Rücklaufsperrung. Grundsätzlich haben Sie das Anrecht auf einen derartigen Stromzähler, der von Ihrem Messstellenbetreiber bei Bedarf einzubauen ist. Als Bearbeitungsgebühr werden meist zwischen 50 und 90 EUR berechnet. Sofern Sie nicht selber beurteilen können ob ein derartiger Zähler bereits bei ihnen verbaut wurde, so sollten Sie ihren Messstellenbetreiber, der meist auch ihr Netzbetreiber ist, um eine Klärung bitten. Wir haben den Unterlagen einen Musterbrief beigelegt.

Falls Sie auf Ihrem Gebäude bereits eine Solarstromanlage betreiben und dort eine Förderung der Eigenstromnutzung in Anspruch nehmen, so raten wir von der Installation eines zusätzlichen Solarstromgerätes ab, da in dem Fall ein vermutlich kostspieliger Umbau ihres Zählerkastens und eine zusätzliche Zählermiete notwendig wird.

Zu “B” - Die Stecker-Frage

In einigen Bundesländern (z.B. auch in Bayern) fordert der Dachverband der Netzbetreiber besondere Stecker für den Anschluss an das Hausnetz und erklärt den **Schukostecker** für unzulässig. Die DGS hat hierzu in dem als Kopie beigelegten Artikel “Steckersolargeräte: Neue Drohkulisse” ausführlich Stellung bezogen. Die DGS bezeichnet diese Forderung der Netzbetreiber als “Fake-News” und “hinterlistige Verdrehungen” mit dem Ziel der Verunsicherung der Bürger.

Die Wahl des Steckers ist eine rein private Entscheidung, die Nutzung des gängigen Schukosteckers ist durch die geltenden Normen abgedeckt und jede Einflussnahme eines Netzbetreibers auf diese Entscheidung ist letztlich ein unzulässiger Eingriff in die Kundenanlage. Die DGS bezeichnet diesen Versuch der Verunsicherung gar als Angriff auf ein “unveräußerliches, demokratisches Grundrecht” ... das Recht auf die Nutzung der Sonnenenergie.

Zu “C” - Die Befestigungs-Frage

Für die Montage eines Solarmoduls gelten vergleichbare Regeln, wie für einen Blumenkasten oder eine Satellitenantenne. Die Gefährdung anderer Menschen muss auch bei heftigen Unwettern ausgeschlossen werden und bei Miet- oder Gemeinschaftseigentum sind die üblichen Hausregeln des Gebäudes einzuhalten bzw. mit dem Vermieter oder der Eigentümergemeinschaft abzustimmen.

Insbesondere ist bei den in dieser Sammelbestellung verwendeten Glas-Modulen zu beachten, dass eine Balkonbefestigung oberhalb von 4 Metern Höhe in Deutschland nicht zulässig ist. Dies bedeutet in der Regel automatisch, dass im Schadensfall ihre Haftpflichtversicherung verursachte Schäden (vermutlich) nicht begleichen würde!

Wie immer im Leben muss man auch bei Solarstromgeräten **verantwortungsbewußt handeln** ... aber wer bei seiner Energieversorgung die Emanzipation anstrebt, der schreckt hoffentlich nicht davor zurück sich fachkundig zu machen und Verantwortung zu übernehmen.
